

3. S t a t i s t i k.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. Mai d. J. in Betreff der Berechnung der statistischen Gebühr für Massengüter bei Versendungen mit den Eisenbahnen nachstehenden Beschluß gefaßt:

1. Bei Sendungen von den im §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs zc. vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) bezeichneten Massengütern, für welche nach §. 3 desselben ein Anmeldebchein genügen würde, bei denen jedoch in Folge der Bestimmungen im §. 6 letzter Satz der Bekanntmachung und im §. 50 Ziffer 1 Absatz 3 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 (Central-Blatt S. 179) mehrere Anmeldebcheine zu übergeben sind, kann die nach §. 11 Absatz 4 des Gesetzes erforderliche Anrechnung der vollen statistischen Gebühr für Bruchtheile der Mengeneinheiten bei Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften auf die bei der Gesamtmenge sich ergebenden Bruchtheile beschränkt werden.
 - a) Der Absender hat außer den einzelnen speziellen Anmeldebcheinen einen den Inhalt derselben umfassenden generellen Anmeldebchein über die ganze zusammengehörige Sendung zu übergeben.
 - b) In den speziellen Anmeldebcheinen ist auf den zugehörigen generellen Anmeldebchein und in letzterem auf die mit fortlaufenden Ordnungszahlen zu bezeichnenden speziellen Anmeldebcheine zu verweisen.
 - c) Die nach §. 13 des Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken sind nach Maßgabe des §. 18 der Bekanntmachung auf dem generellen Anmeldebchein anzubringen.
 - d) Der generelle Anmeldebchein ist der Anmeldestelle zusammen mit den speziellen Anmeldebcheinen, beziehungsweise, wenn die einzelnen Theile der Sendung in Folge unvorhergesehener Umstände nicht gleichzeitig am Orte der Anmeldestelle eintreffen sollten, mit den speziellen Anmeldebcheinen über den zuerst angekommenen Theil der Sendung zu übergeben (§. 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes).
 - e) Den Bestimmungen im §. 9 der Bekanntmachung ist sowohl in Bezug auf den generellen, als auch hinsichtlich der speziellen Anmeldebcheine zu genügen.
 - f) Die nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes zu übergebende schriftliche Erklärung ist dem generellen Anmeldebchein beizufügen.
2. In den unter Ziffer 1 bezeichneten Fällen ist die nach §. 8 des Gesetzes und §. 10 der Bekanntmachung von der Anmeldestelle vorzunehmende Prüfung auf die Uebereinstimmung der speziellen Anmeldebcheine mit dem generellen Anmeldebchein zu erstrecken und die Anschreibung der Waaren in den Verkehrsnachweisungen auf Grund des letzteren zu bewirken.

4. J u s t i z = W e s e n.

Bezüglich der Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung ein Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten ist (Verzeichniß im Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1880 Nr. 39 S. 604), sind seit dem 1. Mai 1882 die Aenderungen eingetreten, daß ein Ersuchen der bezeichneten Art fortan zu richten ist:

für den Bezirk des Amtsgerichts	an (Kasse bzw. Behörde)
Durlach	Großh. Ober-Einnehmerei Bretten,
Mexkirch	Großh. Ober-Einnehmerei Stodach,
Schönau	Großh. Ober-Einnehmerei St. Blasien,
Schopfheim	Großh. Hauptsteueramt Säckingen,
Stodach	Großh. Ober-Einnehmerei Stodach,
Waldbkirch	Großh. Ober-Einnehmerei Emmendingen.

